

Zulassungsverfahren für Baufahrzeugführer

Der Antrag auf Zulassung erfordert zwei Teilzulassungen: Die Firmenautorisation für den Betrieb und eine jährlich zu wiederholende Anzeigepflicht für den technisch Verantwortlichen.

Das Führen bestimmter Baufahrzeuge ist in Norwegen zulassungspflichtig:
Kräne (Brückenkräne, Turmkräne, Mobilkräne, Portalkräne, LKW-montierte Kräne > 2 tm)
Hebefahrzeuge (z.B. Gabelstapler, Teleskoplader)
Abraumfahrzeuge (z.B. Bagger, Kipplaster, Bulldozer)

Auch wer nur gelegentlich in Norwegen tätig ist, muss über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Gleichwertige Qualifikationen aus einem EWR-Land werden anerkannt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann eine Eignungsprüfung angeordnet werden. Die Anerkennung muss vorab beantragt werden.

Antragsverfahren

Die Anerkennung einer ausländischen Qualifikation wird bei der norwegischen Arbeitsaufsichtsbehörde entweder digital, postalisch oder per E-Mail beantragt.

Die digitale Anerkennung wird über das Login Feld bei [Altinn](#) beantragt. Dieses Portal ist sowohl für die Firmenautorisation als auch für die Anerkennung des technisch Verantwortlichen zu nutzen. Ein Benutzerkonto kann ohne norwegische D-Nummer eingerichtet werden: [Altinn Login ohne D-Nummer](#)

Alternativ kann der Antrag zur Anerkennung einer Qualifikation für eine vorübergehende Tätigkeit auch mit einem PDF-Dokument gestellt werden an:

The Norwegian Labour Inspection Authority Central Norway
Postboks 4720 Torgarden
7468 Trondheim
E-Mail: post@arbeidstilsynet.no
www.arbeidstilsynet.no

In beiden Fällen sind folgende Dokumente einzureichen:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit (Reisepass oder Personalausweis)
- Kopien ausländischer Sachkundenachweise/Zugnisse - in norwegischer oder englischer Übersetzung
- Ist die Tätigkeit in Deutschland nicht reglementiert: Nachweis über Berufserfahrung*
- Wenn Ihr Arbeitgeber oder eine andere Person in Ihrem Namen einen Antrag stellt: Vollmacht

Bei der manuellen Antragstellung ist das ausgefüllte [englischsprachige Antragsformular](#) beizufügen, zu finden unter „Apply by filling in a PDF form“.

Bei einer Erneuerung/ jährlichen Verlängerung der Erlaubnis ist es nicht erforderlich, die genannten Dokumente erneut zuzusenden.

*Falls die Tätigkeit im Heimatland nicht eines Zertifikats bedarf, weisen Sie beispielsweise über eine Arbeitgeberbescheinigung nach, dass Sie innerhalb der letzten zehn Jahre mehr als ein Jahr vollzeitliche Berufserfahrung mit dem Fahrzeug erlangt haben.

Möchten Sie nur gelegentlich in Norwegen tätig werden, geben Sie dies im Antragsformular an. Reichen Sie dann zusätzlich folgende Nachweise ein:

- Nachweis, dass Sie im Heimatland rechtmäßig niedergelassen sind (z.B. Handelsregistrauszug)
- Nachweis, dass Ihnen die Tätigkeit im Heimatland nicht untersagt wurde (z.B. Gewerbezentralregistrauszug oder Führungszeugnis)

Bearbeitungsdauer und -kosten

Die Anerkennung Ihrer Qualifikation ist kostenfrei.

Maximal einen Monat nach Eingang des Antrags wird Ihnen der Eingang bestätigt und ggf. weitere Unterlagen angefordert. Spätestens vier Monate nach Eingang aller Unterlagen muss die Behörde Ihnen eine Entscheidung mitteilen.

Anträge für eine gelegentliche Tätigkeit in Norwegen müssen spätestens einen Monat nach Eingang aller Unterlagen entschieden werden. Haben Sie zwei Monate nach Eingang aller Unterlagen keine Bestätigung erhalten, dürfen Sie die Tätigkeit aufnehmen.

Ansprechpartner

Sybille Kujath

Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Lübeck
Telefon: 0451 1506-278
skujath@hwk-luebeck.de

Andrea Zigahn

Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Flensburg
Telefon: 0461 866-197
a.zigahn@hwk-flensburg.de

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.